

4.3 DIE TODESSTRAFE UND DAS RECHT AUF RECHTE

Nun mag es ersichtlich scheinen, warum Arendt die Todesstrafe für Eichmann auch dann affirmierte, wenn sie eigentlich ihrem Menschenbild eklatant widerspricht. Und doch bleibt ein fader Beigeschmack, war sie doch diejenige, die eindringlicher als alle vor ihr auf das „Recht, Rechte zu haben“ beharrte und dieser Überlegung einen ganzen Abschnitt in *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* widmete. Wenn das Recht, Rechte zu haben durch diesen Passus das Leben als nicht durch den Staat verfügbar normiert, würde sie Eichmann das Recht, das sie jedem Menschen zugebilligt wissen möchte, absprechen, ihn also als Mensch negieren. Daher ist eine eingehendere Untersuchung nötig, die den materiellen Gehalt des Rechts auf Rechte extrahiert. Es sei das einzige Menschenrecht, „in einem Beziehungssystem zu leben, in dem man aufgrund von Handlungen und Meinungen beurteilt wird“¹⁴⁵ – also Teil einer politischen Gemeinschaft zu sein. In der Geschichte der Menschheit habe sich die Notwendigkeit zur Normierung dieses Anspruchs jedoch erst im Auseinanderbrechen der Vielvölkerstaaten offenbart. Zuvor sei das, was nun garantiert werden muss, nicht als Recht, sondern „eher als ein allgemeines Kennzeichen des Menschseins“¹⁴⁶ wahrgenommen worden, die mit ihm verbundenen anderen Rechte „als menschliche Fähigkeiten“¹⁴⁷: „[D]ie Fähigkeit, im Zusammenleben durch Sprechen, und nicht durch Gewalt, die Angelegenheiten des menschlichen und vor allem des öffentlichen Lebens zu regeln.“¹⁴⁸

Die mit der Exponierung im öffentlichen Raum einhergehenden Möglichkeit, an Handlungen gemessen zu werden, sei den Staatenlosen in der Zwischenkriegszeit verwehrt worden, ihr Recht auf Rechte, also ihre juristische Person, sei durch die Staatenlosigkeit automatisch getötet worden. Anders jedoch, so Arendt, stellt sich die Situation der als Juden Verfolgten im Nationalsozialismus dar: In diesem Fall habe es sich um einen „geplanten Mord“¹⁴⁹ gehandelt. Sie waren nur „aufgrund dessen,

145 Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, S. 614.

146 Ebd.

147 Ebd., S. 614 f.

148 Ebd., S. 615.

149 Ebd., S. 922.

was sie unabänderlicherweise von Geburt sind [...]“¹⁵⁰ rechtlos, ihre Handlungen hatten keine Auswirkungen auf ihren Status mehr. Diese Ausstoßung sei es, die ihn seine spezifisch menschliche Qualität, nämlich unter Menschen zu leben, raubte.¹⁵¹ Ohne die Eingebundenheit in eine politische Gemeinschaft sei eine öffentliche Erinnerung an den Menschen nicht möglich, sein Leben hinterlasse keine Spuren.¹⁵² Die Nationalsozialisten haben diese ‚Auslöschung‘ des Lebens in den Konzentrationslagern auf die Spitze getrieben und somit ihren Opfern nicht nur das Leben, sondern auch die Würde geraubt. Dieser Passus lässt erkennen, dass für Arendt nicht so sehr das Recht auf Leben an sich im Mittelpunkt steht, sondern die Anerkennung der Anderen als Menschen und die Beurteilung dieses Menschen aufgrund seiner Taten. Der Prozess, der zur Verurteilung Eichmanns führte, war an rechtsstaatliche Voraussetzungen gekoppelt und die Todesstrafe Resultat seines Handelns, nicht seines Seins.¹⁵³ Er wurde also als Person anerkannt, und der Prozess, der – wie bereits untersucht – bereits Teil der Erinnerung ist, sorgte dafür, dass ihm die menschliche Würde, wenn auch nicht das Recht auf Leben zugesprochen wurde, die er seinen Opfern verwehrte.

150 Ebd., S. 609 f.

151 Ebd., S. 616.

152 *Bruns*, Was heißt Menschenwürde *in*: Raum der Freiheit. Reflexionen über Idee und Wirklichkeit, Meins/ Daxner/ Kraiker (Hrsg.), S. 79 (81).

153 *Förster*, Das Recht auf Rechte und das Engagement für eine gemeinsame Welt, <http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/146/258>, abgerufen am 11.01.2017, die Anknüpfung der Todesstrafe an Handlungen des Individuums stellt sich hierbei als das herausragende Charakteristikum der Rechtsstaatlichkeit dar. Insofern gehen Butlers Überlegungen fehl: Für sie liegt der Unterschied zwischen Genozid und einem „normalen“ Mord darin, dass ersterer staatlich installiert ist. Dies führt zu der Überlegung, ob nicht auch die Todesstrafe eine – überzogen formuliert – Form des Genozids sei. Dies lässt sich insbesondere mit dem Hinweis darauf entkräften, dass das für Arendt ausschlaggebende Merkmal die „Unschuld“ der Opfer des Völkermords, selbst vom Standpunkt der Täter aus war. (*Butler*, *Hannah Arendt's Death Sentences in: Comparative Literature Studies*, Volume 48, S. 280 (292)).